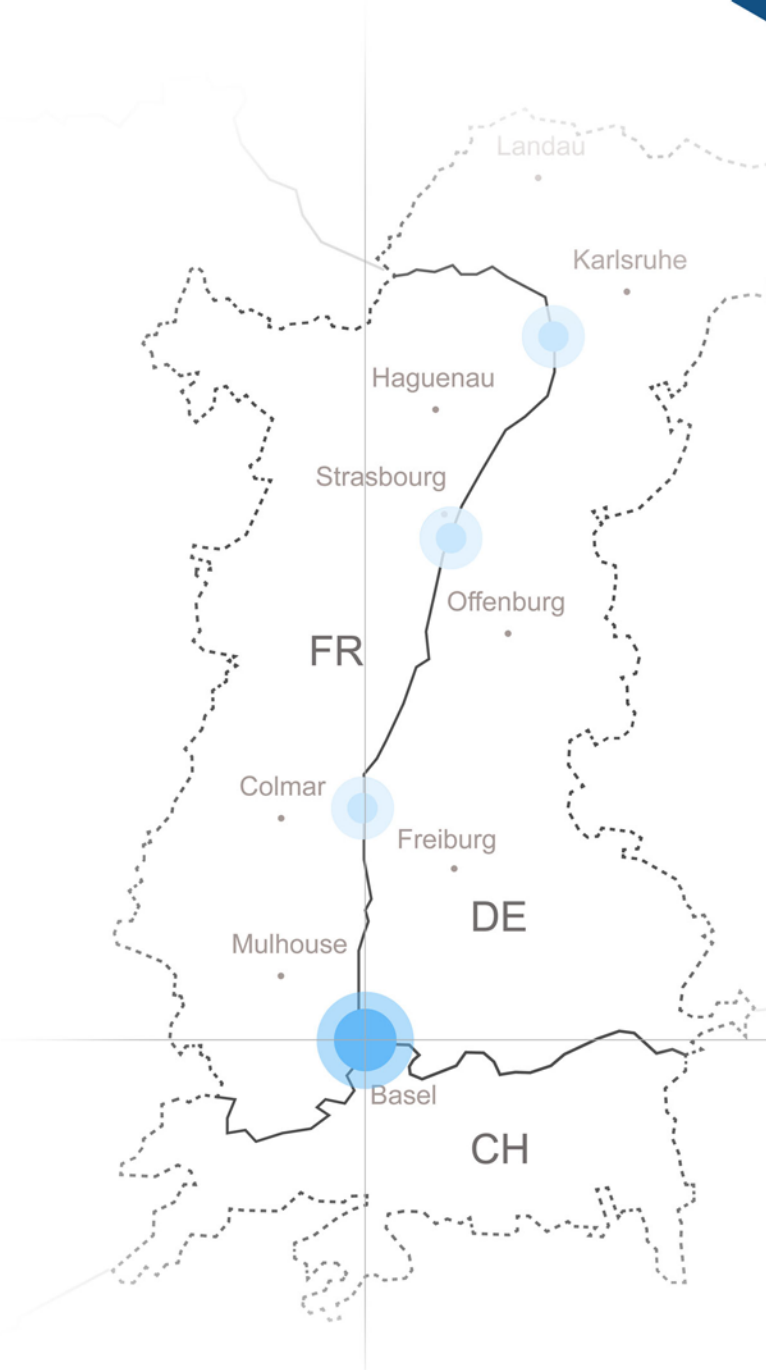


INFOBEST



PALMRAIN

Trinationale Informations-
und Beratungsstelle für
grenzüberschreitende Fragen



Die Schweizer Pensionskasse

Eine Infobroschüre für
Grenzgänger:innen

Inhaltsverzeichnis

I. Das 3-Säulen-System der Schweiz.....	3
II. Die 2. Säule / Pensionskasse	4
1. Wer zahlt Beiträge?.....	4
2. Was ist versichert?.....	4
3. Wie berechnet sich das Altersguthaben?	5
4. Was bedeutet obligatorisch und überobligatorisch?	5
III. Freizügigkeit	6
1. Der Freizügigkeitsfall, was ist das?	6
2. Ablauf der Überweisungsfrist bei Austritt	6
3. Stellenwechsel.....	6
4. Ende der Grenzgängertätigkeit	6
4.1. Überweisung der Austrittsleistung an eine Schweizer Freizügigkeitseinrichtung: Freizügigkeitskonto oder -police	7
4.2. (Bar-)Auszahlung der Austrittsleistung	8
4.3. Flexibles Rentenalter – "Frühpensionierung"	9
IV. Sonstige Bezugsmöglichkeiten	10
1. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	10
2. Immobilienkauf.....	10
V. Steuern	11
1. Freizügigkeitskonto.....	11
2. Auszahlung	11
VI. Nützliche Adressen	13
VII. Nützliche Links und Literatur	14
VIII. Abkürzungen.....	14



I. Das 3-Säulen-System der Schweiz

1. Säule

Die **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV/IV)** ist eine umfassende Volksversicherung und grundsätzlich obligatorisch für alle in der Schweiz erwerbstätigen oder wohnhaften Personen. Sie soll beim Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter, Tod oder Invalidität den Existenzgrundbedarf decken. Die Beiträge der Versicherten werden direkt vom Einkommen abgezogen. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (aktuell 65 Jahre bei Männern und 64 Jahre bei Frauen) erhält man eine monatliche Altersrente.

2. Säule

Die **berufliche Vorsorge (BV)**, auch **2. Säule oder Pensionskasse (PK)** genannt, wird im Nachfolgenden genauer erläutert.

3. Säule

Die **private Vorsorge** dient dem Erhalt des gewohnten Lebensstandards im Rentenalter. Sie steht grundsätzlich allen Personen offen und ist im Gegensatz zur 1. und 2. Säule freiwillig. Diese Vorsorgemöglichkeit ist aber nur für Personen möglich, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen (bei Anstellung oder bei Selbständigkeit) erzielen. Grenzgänger:innen mit Wohnsitz im Ausland, die für eine:n Arbeitgeber:in **in der Schweiz** arbeiten, dürfen also in der Schweiz eine 3. Säule bilden. Allerdings können daraus in der Regel keinerlei steuerliche Abzüge (weder in der Schweiz noch in Frankreich oder Deutschland) abgeleitet werden. **Einer der Hauptvorteile der 3. Säule kommt damit nicht zum Zuge** und stellt die ganze Einzahlung in Frage.

Hinweis

Eine Liste der genannten Abkürzungen finden Sie auf Seite 14.



II. Die 2. Säule / Pensionskasse

1. Wer zahlt Beiträge?

Die berufliche Vorsorge stellt eine die 1. Säule ergänzende Versicherung dar, die den Versicherten nach der Pensionierung die Fortsetzung ihrer Lebensführung in angemessener Weise ermöglichen soll.

Obligatorisch unterstellt sind ihr alle Arbeitskräfte, die bei der 1. Säule versichert sind, das 17. Altersjahr vollendet haben und einen jährlichen Lohn beziehen, der CHF 21'510 übersteigt.

Bis zum Erreichen des 24. Altersjahres decken die Beiträge nur die Risiken Invalidität und Tod ab. Ab 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart. Laut Gesetz müssen also von jeder Pensionskasse folgende Mindestleistungen erbracht werden: Altersrente, Invalidenrente, Hinterlassenenrente.

Verschiedene Personengruppen sind nicht obligatorisch versichert, zum Beispiel:

- Selbstständige,
- Arbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten,
- Personen, die im Sinne der IV mindestens zu 70 % erwerbsunfähig sind.

Jede Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) legt die Höhe der Beiträge der Arbeitskräfte und Arbeitgeber:innen in ihrer Satzung fest. Dabei muss der Beitrag der Arbeitgeber:innen mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller Arbeitskräfte.

Ein Unternehmen kooperiert im Normalfall jeweils nur mit einer Pensionskasse. Es ist aber durchaus möglich, dass ein Unternehmen für die obligatorische und die überobligatorische Vorsorge (sogenannte Kadervorsorge; vgl. II. 4.) Anschlussverträge mit zwei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen abschließt. Ein kleines oder mittleres Unternehmen schließt sich in der Regel einer Sammeleinrichtung an. Diese ist für mehrere Betriebe verantwortlich, von denen sie jedoch rechtlich und finanziell unabhängig ist.

2. Was ist versichert?

Die Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet unter anderem:

- wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird oder
- wenn der BVG-Mindestlohn (CHF 21'510) unterschritten wird oder
- wenn die Arbeitskraft das ordentliche Rentenalter erreicht.



Obligatorisch versichert ist in dieser Zeit nur der so genannte koordinierte Lohn, das heißt, **der Teil des Jahreslohns, der zwischen CHF 21'510 und CHF 86'040 liegt**. Ist dieser Teil kleiner als CHF 3'585, wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Jahreslöhne von weniger als CHF 21'510 sind nicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert, können allerdings freiwillig versichert werden, sofern es das Reglement der PK vorsieht. Das gleiche gilt für Jahreslöhne über CHF 86'040 (dies fällt in den überobligatorischen Bereich; vgl. II. 4.).

Rechnungsbeispiel	Jahreseinkommen:	CHF 70'000
	Koordinationsabzug:	CHF 25'095 (21'510 + 3'585)
	Versicherter Lohn:	CHF 44'905 (70'000 – 25'095)

3. Wie berechnet sich das Altersguthaben?

Die PK schreibt jeder versicherten Person jährlich eine Altersgutschrift in der Höhe eines Prozentsatzes des koordinierten Lohns gut, der sich nach dem Alter der versicherten Person richtet. Dazu kommen die Zinsen (mindestens 1 %) pro Jahr. All dies zusammen bildet das während der Jahre auf dem individuellen Konto der versicherten Person angesparte Altersguthaben und dient der Finanzierung der Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Das bei der Pensionierung vorhandene Kapital wird dabei mit einem Umrechnungsfaktor von 6,8 % (sogenannter Umwandlungssatz) in die jährliche Altersrente umgewandelt.

Rechnungsbeispiel	Angespartes Altersguthaben:	CHF 100'000
	Umwandlungssatz:	6,8 %
	Jährliche Altersrente:	CHF 6'800 (100'000 x 0,068)

4. Was bedeutet obligatorisch und überobligatorisch?

Bei gut ausgebauten PK (die mehr als nur das gesetzlich vorgeschriebene Minimum anbieten) gibt es für jede versicherte Person normalerweise zwei Konten: eines für das obligatorische Guthaben und eines für das überobligatorische. Für den obligatorischen Teil gibt es einen Mindestzinssatz von 1 %, für den überobligatorischen sind die Sätze zumeist tiefer. Einzig die Einzahlungen auf den zwingend versicherten Lohn (CHF 21'510 bis CHF 86'040) und die Zinsen sind obligatorisch. Alles andere, wie zum Beispiel freiwillige Einkäufe in die PK und versicherte Löhne unter und über diesen Beträgen mit Zinsen, bildet den überobligatorischen Teil.

Achtung: Da es teilweise vorkommt, dass Arbeitgeber:innen die Pensionskassen-Beiträge falsch oder gar nicht überweisen, sollte sich die versicherte Person hin und wieder schriftlich bei ihrer PK nach ihren Beiträgen erkundigen und darauf achten, einmal jährlich ihren Versicherungsausweis zu erhalten.



III. Freizügigkeit

1. Der Freizügigkeitsfall, was ist das?

In gewissen Situationen können sich Änderungen des normalen Ablaufs des Rentenbezugs ergeben, namentlich bei einem Stellenwechsel oder bei Ende der Grenzgängertätigkeit (Arbeitsplatzverlust oder freiwilliger Austritt).

In diesen Fällen darf die PK des ehemaligen Betriebs das Altersguthaben der versicherten Person nicht mehr verwalten. Diese hat nun Anspruch auf eine Austrittsleistung in Höhe ihres bis jetzt angesparten Altersguthabens. Dies nennt man einen Freizügigkeitsfall: Das Altersguthaben bleibt nicht in der bisherigen PK blockiert, sondern die versicherte Person hat die Freiheit, ihr Altersguthaben mitzunehmen.

In der Regel erhält die versicherte Person vor ihrem Austritt aus dem Unternehmen ein Formular, mit dem die PK die austretende Arbeitskraft schriftlich über die Möglichkeiten aufklärt, die sie jetzt hat. Die PK bittet die versicherte Person, ihre Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung muss die PK die Austrittsleistung entsprechend überweisen (andernfalls ist ein Verzugszins zu bezahlen).

2. Ablauf der Überweisungsfrist bei Austritt

Wenn die PK keine Antwort der versicherten Person erhält, muss sie die Austrittsleistung frühestens sechs Monate nach Austritt oder spätestens nach zwei Jahren einer Auffangeinrichtung überweisen, die das Geld verwalten wird. Bei der Zentralstelle 2. Säule (vgl. VI.) kann man sich bei der Suche nach vergessenen Guthaben erkundigen, zum Beispiel, wenn man seiner alten PK über zwei Jahre lang nicht geantwortet hat und nun aber wieder eine Arbeit in der Schweiz aufnehmen oder sich seine Austrittsleistung bar auszahlen lassen möchte.

3. Stellenwechsel

Wenn ein Stellenwechsel erfolgt, überweist die bisherige PK die Austrittsleistung an die PK des neuen Unternehmens. Diese Überweisung wird ebenfalls mittels des Austrittsformulars erfragt und erfolgt somit nach entsprechender Anweisung der versicherten Person.

4. Ende der Grenzgängertätigkeit

Wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz beendet wird, ohne dass direkt eine neue Stelle (in der Schweiz) angetreten wird, muss das Altersguthaben in Form der Austrittsleistung an eine sogenannte Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden. Hierbei bestehen zwei



Möglichkeiten, zwischen denen die versicherte Person sich entscheiden muss: ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice. Die vollumfängliche Barauszahlung des Kapitals ist seit dem Jahr 2007 grundsätzlich nicht mehr möglich.

4.1. Überweisung der Austrittsleistung an eine Schweizer Freizügigkeitseinrichtung: Freizügigkeitskonto oder -police

Die versicherte Person hat die Wahl zwischen einem auf ihren Namen lautenden Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder einer zu ihren Gunsten errichteten Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung.

Der Vorsorgeschutz der versicherten Person bleibt in beiden Fällen erhalten, da das Geld dort blockiert bleibt, entweder:

- bis zum Rentenalter oder
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität, Tod) oder
- bis es an die PK einer neuen Arbeitsstelle überwiesen werden kann.

Auf diese Weise werden auch die bereits geleisteten Beitragsjahre konserviert. Wenn eine neue Arbeit in der Schweiz gefunden wird, kann somit der Vorsorgeschutz weiter ausgebaut und muss nicht von Grund auf neu aufgebaut werden. Dies kann unter Umständen sehr wichtig sein, da eine eventuelle spätere Rente maßgeblich aufgrund der beiden genannten Faktoren berechnet wird: der Anzahl der Beitragsjahre und der Höhe der geleisteten Beiträge.

Grundsätzlich werden die Leistungen aus dem Freizügigkeitskonto sowie aus der Freizügigkeitspolice durch die eingebrachte Austrittsleistung (das Freizügigkeitsgeld) als Einmaleinlage finanziert. Bei der Freizügigkeitspolice kann das eingebrachte Kapital auch für die Finanzierung der zusätzlichen Risikodeckung herangezogen werden.

Sobald die versicherte Person eine neue Stelle gefunden hat, muss die Austrittsleistung von Freizügigkeitskonto und -police an die PK der neuen Arbeitsstelle überwiesen werden.

4.1.1. Entscheidung für ein Freizügigkeitskonto

Die versicherte Person kann das Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank ihrer Wahl einrichten, zum Beispiel bei der Hausbank. Es wird in Form eines Kontos geführt. Das Guthaben wird zu einem Satz verzinst, der normalerweise nur leicht über demjenigen für Spareinlagen liegt. Die Kontoführung ist bei vielen Banken kostenlos. Die versicherte Person kann das Konto selbst bei einer Filiale ihrer Bank eröffnen.

Es ist zu beachten, dass bei dieser Variante nur das **Alterskapital** gelagert wird, die Risiken Invalidität und Tod aber nicht versichert sind. Zur Deckung dieser beiden Risiken ist gegebenenfalls der Abschluss einer Zusatzversicherung möglich. Auch kann bei Erreichen des Rentenalters nicht zwischen Barauszahlung und Rente gewählt werden, da von Freizügigkeitskonten keine Renten ausbezahlt werden. Bei Eintritt des Vorsorgefalls wird also lediglich das Kapital deblockiert.



4.1.2. Entscheidung für eine Freizügigkeitspolice

Freizügigkeitspolice werden von Versicherungsgesellschaften angeboten. Sie sind eigentliche **Versicherungslösungen**, da zusätzlich zum Vorsorgeschutz in Form des Alterskapitals hier auch die Risiken Tod und Invalidität versichert werden.

Bei dieser Variante besteht im Unterschied zum Freizügigkeitskonto bei Erreichen des Rentenalters die Möglichkeit, zwischen Barauszahlung und Rente zu wählen.

Entscheidungshilfe

Wenn die Austrittsleistung vor allem der **Alterssicherung** dienen soll, wählt die versicherte Person eher ein Freizügigkeitskonto auf Grund der tendenziell besseren Verzinsung. Wenn (zusätzlich zur Altersvorsorge) der **Invaliditäts- oder Todesfall** versichert sein soll, ist die Freizügigkeitspolice eher die bessere Wahl.

Letzteres gilt auch dann, wenn der versicherten Person – auch wenn sie bis zum Erreichen des Rentenalters keine weitere Stelle in der Schweiz mehr findet – wichtig ist, die Wahl zwischen Kapitalauszahlung und Rente zu haben.

4.2. (Bar-)Auszahlung der Austrittsleistung

Wenn die versicherte Person die Schweiz vor der Pensionierung endgültig verlassen will, hatte sie früher auch die Möglichkeit, ihre gesamte Austrittsleistung "bar" zu beziehen. Man musste hierfür den definitiven Weggang erklären und benötigte zudem das schriftliche Einverständnis der Ehepartnerin oder des Ehepartners. Im Jahr 2007 wurde diese Möglichkeit aber sehr weitgehend eingeschränkt bzw. grundsätzlich abgeschafft.

Änderungen bei Barauszahlungen seit 2007

Bis zum 31. Mai 2007 konnte sich die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland bei Austritt aus der Kasse infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz noch ihre gesamte Austrittsleistung (obligatorischer und überobligatorischer Teil; vgl. II.4.) ausbezahlen lassen.

Seit dem 1. Juni 2007 gilt aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU jedoch eine neue Regelung: Wenn die versicherte Person in einem der Vertragsstaaten wohnt oder sich dort niederlässt und dort weiterhin obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert bleibt, ist die **Barauszahlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens grundsätzlich nicht mehr möglich**. Dieser obligatorische Teil muss einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden und wird in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des offiziellen Rentenalters ausbezahlt (vgl. III. 4.1.).

Die Barauszahlung des überobligatorischen Teils (vgl. II. 4.) ist aber immer noch möglich.



Entscheidungshilfe

Wie groß welcher Teil des Altersguthabens des Versicherten ist (obligatorischer oder überobligatorischer Teil) und ob sich die Barauszahlung des überobligatorischen Teils lohnt, hängt zum einen davon ab, wie viel die versicherte Person verdient (vgl. II.4.). Zum andern ist hierbei in hohem Maße die individuelle Situation entscheidend (Leistungskatalog der Pensionskasse, eigene Risikobereitschaft und Sicherheitsbedürfnis), weshalb nur schwer eine allgemeingültige Aussage gemacht werden kann.

Achtung: Eine Barauszahlung stellt eine **einmalige Kapitalleistung** dar und das bezogene Kapital steht damit für eine etwaige spätere Rente aus der 2. Säule nicht mehr zur Verfügung. Es sollte dementsprechend vernünftig zur Altersvorsorge angelegt werden.

4.3. Flexibles Rentenalter – "Frühpensionierung"

Im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ist ein flexibles Rentenalter nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Pensionierung ist aber möglich, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung dies ausdrücklich vorsieht. Das Mindestalter beträgt 58 Jahre.

Heutzutage eher selten werden Arbeitskräften in gewissen Fällen von ihren Arbeitgeber:innen sogenannte Frühpensionierungslösungen angeboten. Da keinerlei gesetzliche Verpflichtung zu derartigen Angeboten besteht, kann hier keine allgemeine Aussage dazu gemacht werden. Die versicherte Person sollte sich vor der Unterschrift unbedingt im Detail darüber informieren lassen, was konkret bei der angebotenen Lösung vorgesehen ist. Wichtige Fragen sind beispielsweise, inwieweit das bereits bestehende Altersguthaben für solche Lösungen verwendet wird, ob hierdurch eine spätere Rentenleistung potentiell gemindert wird oder nicht usw. Ansprechpersonen hierfür sind die Arbeitgeber:innen und die Pensionskasse.

Hinweis

Es ist möglich, den Bezug des Freizügigkeitskapitals bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters aufzuschieben und so längere Zeit die Zinserträge, die nicht versteuert werden müssen, zu beziehen. Dabei ist zu beachten, dass bei Freizügigkeitseinrichtungen für die Verzinsung des Freizügigkeitsgeldes nicht der BVG-Mindestzinssatz von aktuell 1 %, sondern der tiefere Marktzins, der variieren kann, gilt.

Das Freizügigkeitsgeld kann frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen BVG-Rentenalters (für Frauen: 64. Altersjahr, für Männer: 65. Altersjahr) ausbezahlt werden.



IV. Sonstige Bezugsmöglichkeiten

Unabhängig von den Änderungen seit dem 1. Juni 2007 haben Grenzgänger:innen, abgesehen vom Rentenfall, zwei Möglichkeiten, einen Teil ihres Altersguthabens (je nach PK-Regelung) bar zu beziehen: bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie bei Investitionen in eine selbst bewohnte Immobilie.

Die versicherte Person muss sich bei ihrer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung) nach den Bezugsmodalitäten und Fristen erkundigen. Die Vorsorgeeinrichtung wird mitteilen, welche Unterlagen benötigt werden.

1. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Die versicherte Person ist in diesem Fall nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellt und hat Anspruch auf die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung (Achtung: Änderungen bei Barauszahlungen seit 2007; vgl. III. 4.2.).

Es muss der Vorsorgeeinrichtung der Nachweis erbracht werden, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Bei verheirateten Versicherten wird die schriftliche Zustimmung von dem oder der Ehepartner:in verlangt (die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt).

2. Immobilienkauf

Ein Teil des Altersguthabens darf für den Kauf, Bau oder Umbau von selbst bewohntem Wohneigentum verwendet werden (auch wenn sich die Immobilie im Ausland befindet). Das gleiche gilt auch für die Abzahlung einer auf diesem Wohneigentum lastenden Hypothek. Je nach Reglement kann das Guthaben ebenfalls zur Renovation oder zum Umbau des Eigenheims bezogen werden.

Wie groß der Teil des Altersguthabens ist, welcher zu dem hier beschriebenen Zweck bezogen werden kann, bestimmt sich nach dem Reglement der Freizügigkeitseinrichtung. Die versicherte Person sollte unbedingt direkt mit der PK oder sonstigen Freizügigkeitseinrichtung (Bank, bei welcher das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto lagert oder Versicherungsgesellschaft, bei welcher es in einer Freizügigkeitspolice investiert ist) Kontakt aufnehmen, um hierzu präzise Auskünfte zu erhalten.



V. Steuern

1. Freizügigkeitskonto

Solange das Altersguthaben auf einem Freizügigkeitskonto deponiert ist, unterliegt es weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Der Zinsertrag ist steuerfrei, auch wenn er im Vergleich zu anderen Investitionsmöglichkeiten relativ niedrig liegt.

2. Auszahlung

Wenn das Altersguthaben ausbezahlt wird, muss es versteuert werden. Wenn die versicherte Person die Schweiz verlässt, ihr steuerrechtlicher Wohnsitz also nicht in der Schweiz liegt, muss auf die Ausbezahlung des Altersguthabens eine Quellensteuer in der Schweiz gezahlt werden. Diese wird direkt bei der Auszahlung abgezogen.

Der Quellensteuer-Betrag kann bzw. muss jedoch vom Versicherten zurückgefordert werden, sofern dies im Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Wohnsitzstaat vorgesehen ist (Auskünfte erteilt die jeweilige kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, vgl. VI.). Betroffene müssen sich von ihrer PK ein Formular zur Rückerstattung der Quellensteuer geben lassen, dieses vom Finanzamt ihres Wohnsitzes abstempeln lassen und an diejenige kantonale Steuerverwaltung senden, an die der abgezogene Quellensteuerbetrag von der Einrichtung, die das Altersguthaben verwaltet hat, überwiesen wurde. Es ist jene Steuerverwaltung zuständig, die sich im selben Kanton wie der Sitz der PK befindet. Auf diese Weise erhält die versicherte Person ihre gesamte in der Schweiz abgezogene Quellensteuerabgabe zurück.

Anschließend unterliegt das bezogene Kapital der Steuergesetzgebung des Wohnlandes. Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt über die weiteren Schritte.



Besteuerung der Pensionskassen-Auszahlung in Deutschland

Entsprechend dem deutschen Alterseinkünftegesetz ist die Auszahlung der Pensionskassenbeträge seit 2005 in Deutschland nunmehr **immer** steuerpflichtig. Im Jahr 2005 unterlagen 50 % des ausgezahlten Betrags der deutschen Steuer. Dieser zu besteuernde Betrag wurde bis 2020 jährlich um 2 %, ab 2021 jährlich um 1 % erhöht. Ab dem Jahr 2040 beträgt er dann 100 %. Die Anmeldung der Beträge beim zuständigen Finanzamt erfolgt automatisch über das soeben beschriebene Verfahren der Quellensteuerbefreiung.

Besteuerung der Pensionskassen-Auszahlung in Frankreich

Seit dem Jahr 2011 unterliegen Kapitalbezüge aus der Schweizer Pensionskasse an in Frankreich lebende Personen der französischen Steuerpflicht. Den Steuerpflichtigen wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Formular *«Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz»* einreichen, wonach die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist – oder im Falle Frankreichs von letzterer effektiv besteuert wurde. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Steuerpflichtigen auszuhändigen.



VI. Nützliche Adressen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Weststrasse 50
 CH-8003 Zürich
 Tel. +41 41 799 75 75 (DE)
 Tel. +41 21 340 63 33 (FR)
 Tel. +41 91 610 24 24 (IT)
 ☞ <https://web.aeis.ch/DE/home>
 sekretariat@chaeis.ch

Kanton Basel-Stadt Steuerverwaltung

Fischmarkt 10
 CH-4001 Basel
 Tel. +41 61 267 81 81
 ☞ www.steuerverwaltung.bs.ch
 steuerverwaltung@bs.ch

Kanton Aargau Kantonales Steueramt

Telli-Hochhaus
 CH-5004 Aarau
 Tel. +41 62 835 26 65
 ☞ www.steuern.ag.ch
 steueramt@ag.ch

Kanton Jura Service des contributions

2, rue de la Justice
 CH-2800 Delémont
 Tel. +41 32 420 55 30
 ☞ www.jura.ch/fr/Autorites/Administration/DFI/CTR.html
 secr.ctr@jura.ch

Finanzamt Lörrach

Luisenstr. 10a
 D-79539 Lörrach
 Tel. +49 7621 1678-0
 ☞ www.fa-loerrach.de
 poststelle@fa-loerrach.fv.bwl.de

Zentralstelle 2. Säule Sicherheitsfonds BVG

Eigerplatz 2
 Postfach 1023
 CH-3000 Bern 14
 Tel. +41 31 380 79 75
 ☞ www.sfbvg.ch
 info@zentralstelle.ch

Kanton Basel-Landschaft Steuerverwaltung

Rheinstr. 33
 Postfach
 CH-4410 Liestal
 Tel. +41 61 925 51 11
 ☞ www.baselland.ch
 steuerverwaltung@fkf.bl.ch

Kanton Solothurn Steueramt

Werkhofstr. 29c
 CH-4509 Solothurn
 Tel: +41 32 627 87 87
 ☞ <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/>
 steueramt.so@fd.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstr. 20
 CH-3003 Bern
 Tel. +41 31 322 90 11
 ☞ www.bsv.admin.ch

Finanzamt Freiburg-Stadt

Sautierstr. 24
 D-79104 Freiburg
 Tel. +49 761 204-0
 ☞ www.fa-freiburg-stadt.de
 poststelle@fa-freiburg-stadt.fv.bwl.de



VII. Nützliche Links und Literatur

https://sfbvg.ch/	Zentralstelle 2. Säule / Sicherheitsfonds
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797/de	Berufliche Vorsorge Gesetz
www.vorsorgeforum.ch	Berufliche Vorsorge der Schweiz
https://web.aeis.ch/DE/home	Auffangeinrichtung BVG
www.dreisaeuken.ch	Übersicht der Sozialversicherung in der Schweiz
www.ch.ch/de/pensionierung/altersvorsorge/2-saule--pensionskasse-/	Offizielles Portal von Bund, Kantonen und Gemeinden
www.bsv.admin.ch	Bundesamt für Sozialversicherungen
www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html	Staatssekretariat für Migration / Publikationen / „Broschüre Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise“
Vorsorgen, aber sicher! Beobachter Ratgeber; Beobachter-Buchverlag; Jean Frey AG, Zürich.	
Pensionskasse – Vorsorge, Finanzierung, Sicherheit, Leistung Beobachter Ratgeber; Beobachter-Buchverlag; Jean Frey AG, Zürich.	

VIII. Abkürzungen

AHV/IV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PK	Pensionskasse





*Keine Lust, komplizierte Links abzutippen?
Fragen Sie uns nach dem Merkblatt als PDF!*

© 2022

INFOBEST PALMRAIN
Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf
www.infobest.eu



*Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt.
Trotz sorgfältiger Prüfung übernehmen wir für die Richtigkeit
keine Gewähr. | Le contenu de ce memento a été rédigé avec
le plus grand soin. Cependant, d'éventuelles fautes ou erreurs
ne sauraient engager notre responsabilité.*